



**Fall-Nr.:** UV 2014/37  
**Stelle:** Versicherungsgericht  
**Rubrik:** UV - Unfallversicherung  
**Publikationsdatum:** 31.05.2016  
**Entscheiddatum:** 31.05.2016

### **Entscheid Versicherungsgericht, 31.05.2016**

**Art. 18 UVG. Rentenanspruch. Bestimmung der Vergleichseinkommen. Mangels konkreter Anhaltspunkte und Absichtserklärungen erscheint eine Validenkarriere in Form einer Meisterprüfung in der angestammten Branche nicht überwiegend wahrscheinlich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2016, UV 2014/37). Entscheid vom 31. Mai 2016**

Besetzung

Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterinnen Christiane Gallati Schneider und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen

Geschäftsnr.

UV 2014/37

Parteien

**A.**\_\_\_\_,

**Beschwerdeführerin,**

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Hans Frei, Kriessernstrasse 40, 9450 Altstätten,

gegen



**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)**, Fluhmattstrasse 1, Postfach  
4358, 6002 Luzern,

### **Beschwerdegegnerin,**

Gegenstand

### **Invalidenrente**

### **Sachverhalt**

A.

A.a A.\_\_\_\_ war bei der Fussorthopädie B.\_\_\_\_ GmbH als Orthopädieschuhmacherin angestellt, und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie von Berufskrankheiten versichert. Am 23. Dezember 2008 stürzte die Versicherte beim Snowboarden und prallte mit dem Rücken gegen einen Baum. Sie erlitt dabei eine Spatberstungsfraktur LWK2 mit Einengung des Spinalkanals. Bei instabiler Fraktur wurde die Versicherte per Rega in die Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen (KSSG) verlegt (Schadenmeldung vom 5. Januar 2009, UV-act. 36; Arztzeugnis der in der Abteilung Chirurgie am Spital C.\_\_\_\_ behandelnden medizinischen Fachpersonen vom 21. Januar 2009, UV-act. 5). Dort wurde sie gleichentags operiert (dorsale Aufrichtespondylodese L1-3, Hemilaminektomie L2 links und Beckenkammpongiosaentnahme dorsal rechts, UV-act. 2; Lumbotomie links, Korporektomie LWK2 und Wirbelkörperersatz mit Harmscage, UV-act. 3). Die Hospitalisation dauerte vom 23. bis 31. Dezember 2008. Die medizinischen Fachpersonen der Klinik für Orthopädische Chirurgie am KSSG diagnostizierten eine Rotationsverletzung mit kompletter Berstungsfraktur LWK2 und eine Kontusion Dig I an der rechten Hand (UV-act. 4; zur Handverletzung siehe auch den Bericht der Klinik für Hand-, Plastische- und Wiederherstellungschirurgie am KSSG vom 27. Januar 2009, worin eine Ruptur ausgeschlossen und von einer leichten Überdehnung der Seitenbänder ausgegangen wurde, UV-act. 7). Bei regelrechtem Heilverlauf nahm die Versicherte am 16. März 2009 ihre Tätigkeit bei der bisherigen Arbeitgeberin zu 50% und ab 4. Mai 2009 zu 80% wieder auf (UV-act. 11 und UV-act. 16; zum Heilverlauf siehe UV-act. 12 und 14), allerdings gesundheitsbedingt nicht



mehr in der Orthopädieschuhmacherei, sondern in der den Leiden besser angepassten Schäfte-macherei (UV-act. 39-2; vgl. auch UV-act. 57-3 oben). Der behandelnde Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt FMH Innere Medizin, bescheinigte ab 2. Juni 2009 keine Arbeitsunfähigkeit mehr und schloss die Behandlung ab (ärztlicher Zwischenbericht vom 5. Juni 2009, UV-act. 18; vgl. auch UV-act. 20).

A.b Am 15. Juni 2010 meldete die Versicherte der Suva „einen Rückfall“ und reichte die Ergebnisse einer am 9. April 2010 durchgeführten Computertomographie Abdomen Becken ein. Die Schmerzen seien nie wirklich besser geworden (Telefonnotiz vom 15. Juni 2010, UV-act. 21; Bericht der Radiologie E.\_\_\_\_, Diagnosezentrum F.\_\_\_\_, vom 9. April 2010, UV-act. 22). Dr. D.\_\_\_\_ berichtete am 23. Juni 2010, die Versicherte leide an persistierenden bis verstärkten postakzidentiellen bzw. postoperativen Beschwerden: abdominale Dysästhesie linkes Abdomen/Flanke, Beckenkamm rechts und Ermüdungsschmerz lumbal, Kältegefühl am rechten Fuss (UV-act. 23; vgl. auch die Berichte von Dr. D.\_\_\_\_ vom 4. Mai und 10. Juni 2011, UV-act. 32 und 35). Kreisarzt Dr. med. G.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, nahm am 31. August 2011 die ärztliche Abschlussuntersuchung vor. Er diagnostizierte einen Status nach Berstungsfraktur LWK2 in Folge Sturz beim Snowboarden am 23. Dezember 2008; einen Status nach dorsaler Aufrichtespondylodese L1-3 mit Hemilaminektomie L2 links und Beckenkamm-spongiosaentnahme dorsal rechts; einen Status nach Lumbotomie links mit Korporektomie LWK2 und Wirbelkörperersatz mit Harmscage ohne wesentliche Funktionseinschränkung. Aktuell leide die Versicherte an bewegungs- und belastungsabhängigen Schmerzen im Operationsbereich sowie im lumbosakralen Übergang, an Kältegefühl im rechten Bein und ziehender Schmerzsymptomatik links abdominal. Sie fühle sich nicht mehr in der Lage, ihre Tätigkeit als Schäfte-macherin zu 100% auszuüben. Eine wesentliche Funktionseinschränkung der Wirbelsäule sei nicht zu objektivieren. Zur Abklärung der Restbeschwerden empfahl Kreisarzt Dr. G.\_\_\_\_ eine neurologische Untersuchung. Die bisherige Tätigkeit der Versicherten als Orthopädieschuhmacherin sei ihr wegen ausgiebiger Zwangshaltung sowie zusätzlich erforderlicher muskulärer Belastung nicht mehr zuzumuten. Eine leidensangepasste Tätigkeit sei der Versicherten vollschichtig zuzumuten (UV-act. 57). Den Integritätsschaden schätzte er auf 10% (UV-act. 58).



## St.Galler Gerichte

A.c Mit Verfügung vom 2. September 2011 sprach die Suva der Versicherten ausgehend von einer 10%igen Integritätseinbusse eine Integritätsentschädigung von Fr. 12'600.-- zu (UV-act. 59; die dagegen erhobene Einsprache vom 3. Oktober 2011 zog die Versicherte am 20. Januar 2012 zurück; UV-act. 66 und UV-act. 76).

A.d Am 26. Oktober 2011 wurde die Versicherte in der Klinik für Neurologie am KSSG untersucht (einschliesslich Elektromyografie). Die Experten berichteten, es ergebe sich klinisch und elektrophysiologisch der Verdacht auf eine Affektion des lumbalen sympathischen Grenzstrangs linksseitig bei Berstungsfraktur LWK2 und nachfolgender operativer Versorgung bei deutlich trophischen Störungen im Bereich des linken Beins. Bei den angegebenen Schmerzen im Bereich des linken Unterbauchs ergebe sich klinisch kein Anhaltspunkt für einen neuropathischen Schmerz, sodass sie die Beschwerden am ehesten als einen muskuloskelettalen Schmerz einordnen würden. Zur ätiologischen Abklärung könne diesbezüglich eine kernspintomographische Untersuchung sinnvoll sein. Bei jedoch geringem Leidensdruck seien sie in Bezug auf invasive Abklärung/Therapie eher sehr zurückhaltend. Weiterhin zeige sich eine Hypästhesie im linken Unterbauch (Bericht vom 28. Oktober 2011, UV-act. 71). Nach der Kenntnisnahme dieser neurologischen Beurteilung gelangte Kreisarzt Dr. G.\_\_\_\_ zum Schluss, es ergäben sich daraus keine neuen Gesichtspunkte. Bezüglich Zumutbarkeitsprofil könne auf den kreisärztlichen Untersuchungsbericht vom 31. August 2011 verwiesen werden (Stellungnahme vom 13. Dezember 2011, UV-act. 73).

A.e Anlässlich des Gesprächs vom 30. Januar 2012 teilte die Versicherte mit, sie sei mit ihrem gegenwärtigen 100%igen Arbeitspensum am Limit (UV-act. 77). Die Tätigkeit als Schäftemacherin hielt sie bezogen auf die gesundheitliche Zumutbarkeit als ideal. Optimal wäre aus ihrer Sicht ein 80%iges Pensum (UV-act. 84-2; vgl. auch UV-act. 91-1 unten).

A.f Zur Einholung einer Zweitmeinung wurde die Versicherte am 23. Juli 2012 von Prof. Dr. med. H.\_\_\_\_, Becken- und Wirbelsäulenchirurgie an der Universitätsklinik für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Bern, untersucht. Er diagnostizierte einen Status nach dorsoventraler Spondylodese L1 bis L3 bei rotationsinstabiler LWK2 Fraktur am 23. Dezember 2008. Langfristig sei mit low back pain zu rechnen. Die



## St.Galler Gerichte

Anschlusssegmente seien nicht betroffen. Die Versicherte habe aber eine deutliche Lordose. Am besten geeignet sei für sie eine Arbeitsstelle mit stetig wechselnder Position (stehend/ sitzend), wie sie aktuell ausgeübt werde. Allenfalls wäre es aufgrund der chronischen Beschwerden sinnvoll, die Arbeitszeit auf 80% zu reduzieren (UV-act. 95). Dr. D.\_\_\_\_ berichtete am 24. August 2012 über einen unverändert gebliebenen Gesundheitszustand der Versicherten (UV-act. 97). Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen schloss die beruflichen Massnahmen ab, da die Versicherte noch keine Umschulung habe angehen wollen (Mitteilung vom 18. Januar 2013, UV-act. 106).

A.g Anlässlich des Gesprächs vom 18. Juni 2013 machte die Suva der Versicherten ein Vergleichsangebot (10%ige Invalidenrente ab 1. September 2011; vorläufig auf drei Jahre befristet, danach erneute Überprüfung). Diese zeigte sich gegenüber dem Vergleichsangebot ablehnend. Sodann orientierte sie darüber, dass sie eine befristete Anstellung als Lehrperson in einer Berufsfachschule mit einem Pensum von 20% erhalten habe (zum entsprechenden Einkommen vgl. UV-act. 122). Das 100%ige Arbeitspensum als Schäftemacherin werde sie entsprechend reduzieren. Ferner orientierte sie die Suva, dass sie ohne Unfall sehr gerne die Meisterprüfung (höhere Fachprüfung) Orthopädieschuhmacher absolviert hätte (UV-act. 118). Die Versicherte lehnte das Vergleichsangebot am 20. Dezember 2013 definitiv ab. Sie bot ihrerseits an, dass sie mit einer 20%igen Invalidenrente einverstanden wäre (UV-act. 126).

A.h Mit Verfügung vom 31. Dezember 2013 wies die Suva das Rentengesuch der Versicherten ab (UV-act. 129). Dagegen erhob diese am 27. Januar 2014 Einsprache, worin sie eine 30%ige Invalidenrente beantragte (UV-act. 133). Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen brachte der Suva am 25. Februar 2014 zur Kenntnis, sie gewähre der Versicherten Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten (UV-act. 138). Am 3. April 2014 wies die Suva die Einsprache ab (UV-act. 139).

B.

B.a Gegen den Einspracheentscheid vom 3. April 2014 richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 19. Mai 2014. Die Beschwerdeführerin beantragt darin dessen Aufhebung und die Zusprache einer 30%igen Invalidenrente mit Wirkung ab



## St.Galler Gerichte

1. November 2011; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sie bringt vor, aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung sei sie nicht in der Lage, an vier Tagen die Woche als Schäftemacherin zu arbeiten und einen Tag als Lehrperson tätig zu sein. Deshalb habe sie ihre Tätigkeit in der Berufsschule per Juli 2014 gekündigt. Sodann habe sie feststellen müssen, dass der Beruf einer Schäftemacherin doch nicht ideal leidensangepasst sei. Zurzeit stehe in Frage, ob sie sich zur Kleinkindererzieherin umschulen lasse. Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen sei auch bereit, eine solche Umschulung zu finanzieren. Des Weiteren macht sie im Wesentlichen geltend, sie hätte ohne die unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen die Prüfung zur diplomierten Orthopädieschuhmachermeisterin erfolgreich absolviert. Die Meisterprüfung hätte sie frühestens im Oktober 2011 abschliessen können. Dem Valideneinkommen sei daher der Verdienst einer Orthopädieschuhmacherin mit Meisterprüfung von monatlich mindestens Fr. 8'000.-- zugrunde zu legen. Tatsächlich erziele sie ein monatliches Einkommen von Fr. 5'500.--. Allerdings habe sie Fehlzeiten von rund 8%. Ohne Berücksichtigung dieser Fehlzeiten betrage die Erwerbseinbusse 31%. Sodann gehe auch die IV-Stelle des Kantons St. Gallen von einer Erwerbseinbusse von mindestens 20% aus, habe sie doch einen Anspruch auf eine Umschulung anerkannt (act. G 1).

B.b Die Beschwerdegegnerin beantragt in der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2014 die Abweisung der Beschwerde. Sie stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Validenkarriere nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Im Zeitpunkt des Unfalls hätten keine konkreten Anhaltspunkte bestanden, dass sich die Beschwerdeführerin ohne Unfall zur Meisterin hätte ausbilden lassen. Da sich der Invalidenlohn mit dem Validenlohn decke, resultiere kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 10% (act. G 3).

B.c In der Replik vom 24. September 2014 hält die Beschwerdeführerin unverändert an den gestellten Rechtsbegehren fest. Ergänzend bringt sie vor, die Beschwerdegegnerin lasse die unfallbedingten Fehlzeiten im Betrieb völlig ausser Acht. Sie habe mehr als das ihr Zumutbare geleistet, weshalb die Fehlzeiten anzurechnen seien. Aus einem hohen Pflichtbewusstsein habe sie die Fehlzeiten jeweils in ihrer Freizeit am Samstag nachgeholt. Dazu habe keine Verpflichtung bestanden. Zwischenzeitlich habe sie sich für eine Umschulung zur Augenoptikerin EFZ



## St.Galler Gerichte

entschlossen. Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen habe hierfür eine Kostengutsprache erteilt (act. G 8 und act. G 8.1; zur Taggeldverfügung siehe act. G 12.1).

B.d Die Beschwerdegegnerin hält ihrerseits in der Duplik vom 23. Oktober 2014 an der beantragten Beschwerdeabweisung fest. Die Beschwerdeführerin habe ausdrücklich anerkannt, dass mit ihrem Wechsel zur Schäftemacherin keine Lohneinbusse verbunden gewesen sei (act. G 10).

### Erwägungen

1.

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Dabei bestehen unterschiedliche Standpunkte bezüglich der Höhe der Vergleichseinkommen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. G 3, Rz 5) sind allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Einspracheentscheid vom 3. April 2014 und nicht bloss bis zur vorangegangenen Verfügung vom 31. Dezember 2013 zu berücksichtigen (BGE 129 V 223 E. 4.1).

1.1 Vorab gilt es zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2010 zwar einen „Rückfall“ angemeldet hat (UV-act. 21). Von der Beschwerdegegnerin wurde ihr zuvor jedoch kein Fallabschluss mitgeteilt. Aus den Akten ergeben sich des Weiteren keine Hinweise für einen von der Beschwerdegegnerin (ausdrücklich) vorgenommenen Fallabschluss. Ein solcher lässt sich namentlich auch nicht aus der Telefonnotiz vom 6. Mai 2009 (UV-act. 16) oder aus dem Abschluss der medizinischen Behandlung durch Dr. D.\_\_\_\_ herleiten (UV-act. 20). Von Bedeutung ist sodann, dass die Beschwerdeführerin ununterbrochen - insbesondere auch in der Zeit zwischen dem 6. Mai 2009 bis 15. Juni 2010, während der sie keine Leistungen bezog - an Rückenschmerzen gelitten hat (UV-act. 16 und UV-act. 21). Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ist daher unter dem Aspekt des Grundfalls zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. August 2008, 8C\_433/2007, E. 2.3).

1.2 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG;



SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

2.

Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung mitzubersichtigen, welche die versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen realisiert worden wären. Blosser Absichtserklärungen genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Bei in jungen Jahren verunfallten Versicherten, die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn standen, entzieht sich die hypothetische Tatsache einer Jahre später im Gesundheitsfall ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis. Deshalb dürfen in derartigen Konstellationen die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht überspannt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2015, 8C\_612/2014, E. 4.2.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2009, 8C\_550/2009, E. 4.2). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. G 1, Rz 7) findet die von ihr erwähnte Bestimmung von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) vorliegend keine Anwendung, beschlägt



## St.Galler Gerichte

diese Norm doch lediglich die berufliche Grundausbildung und nicht eine Weiterbildung, wie sie zwischen den Parteien im Streit steht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2009, 8C\_550/2009, E. 4.2).

2.1 Gemäss Aktenlage zu Recht unbestritten ist der Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns per 1. September 2011 (act. G 3, Rz 5; zum Rentenbeginn siehe Art. 19 Abs. 1 UVG). Zu diesem Zeitpunkt war von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mit Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit mehr zu erwarten (vgl. UV-act. 57, UV-act. 104-1 oben, UV-act. 104-2 unten und UV-act. 118-1 oben). Gemäss tatsächlich erzieltm Verdienst und den Angaben der Arbeitgeberin beträgt das Valideneinkommen für das Jahr 2011 Fr. 61'500.-- ([Fr. 5'100.-- x 12] + Jahreszulage von Fr. 300.--; UV-act. 111, UV-act. 113 und UV-act. 127-3).

2.2 Für die Zeit nach dem 1. November 2011 macht die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die im Gesundheitsfall absolvierte Meisterprüfung Orthopädieschuhmacherin eine Erhöhung des Valideneinkommens geltend (act. G 1, Rz 10).

2.2.1 Gestützt auf die berufliche Biografie vor dem Unfall und die sehr guten Leistungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall über die Fähigkeit zur erfolgreichen Absolvierung der Meisterprüfung verfügt hätte (act. G 1.5 ff.; „eindeutig prädestiniert für die Meisterprüfung“, UV-act. 103).

2.2.2 Zu prüfen bleibt damit, ob konkrete Hinweise für die Annahme vorliegen, die Beschwerdeführerin hätte im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Meisterprüfung bis zum vorliegend massgebenden Zeitpunkt vom 3. April 2014 abgeschlossen. Von Bedeutung ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Gesprächs vom 19. März 2013 in Bezug auf die Meisterprüfung ausgeführt hat, „ob ich diese jedoch gemacht hätte, kann ich nicht sagen (konkret war nichts vorgesehen)“ (UV-act. 110-2 unten). Diese protokollierte Aussage blieb unbestritten. Sie ist mit den Ausführungen des Geschäftsführers der Arbeitgeberin vereinbar, aus denen sich nicht ergibt, die Absolvierung der Meisterprüfung in naher Zukunft sei



jemals - etwa anlässlich von Standortgesprächen - konkret angesprochen worden oder die Beschwerdeführerin habe konkrete Karriereabsichten zu erkennen gegeben (vgl. UV-act. 113; anlässlich des Gesprächs vom 15. Februar 2012 führte der Geschäftsführer ferner aus, die Beschwerdeführerin würde auch ohne den Unfall den heutigen Lohn beziehen, mithin er mit der Absolvierung der Meisterprüfung zumindest bis zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht gerechnet hat, UV-act. 77-2 unten). Vielmehr nannte er die Absolvierung der Meisterprüfung als generelle Entwicklungsmöglichkeit („[...] dies wäre an und für sich für einen Orthopädie-Schuhmacher eine Zukunftsperspektive“, UV-act. 84-1 unten), ohne dass konkrete Absichtserklärungen seitens der Beschwerdeführerin erwähnt werden. Diese bringt denn auch nichts Gegenteiliges vor. Anlässlich der beruflichen Standortbestimmung in der Rehaklinik Bellikon wurde die Meisterprüfung bzw. der Verlust dieser Karriereoption nicht angesprochen (UV-act. 88). Die interne Anlehre zur Schäftemacherin erfolgte erst nach dem Unfallereignis aufgrund der besseren Leidensadaption der damit verbundenen Tätigkeiten und ohne Zusammenhang mit der Absolvierung der Meisterprüfung, die wegen der unfallbedingten Leiden für nicht mehr möglich gehalten wurde (UV-act. 113). Die erst mehrere Jahre nach dem Unfall von der Beschwerdeführerin vorübergehend ab 1. August 2013 während eines Jahres ausgeübte (im Voraus auf ein Jahr befristete) Nebentätigkeit als Lehrperson in der Berufsfachschule I.\_\_\_\_ (UV-act. 122-3 und act. G 1.3) erfolgte nicht im Zusammenhang mit der Meisterprüfung. Auf das entsprechende Stelleninserat wurde sie von ihrem Chef aufmerksam gemacht, da dieser bei ihr vermehrt aufgetretene Unzufriedenheit bemerkt habe (UV-act. 118-1 f.). Unklar bleibt, was die Beschwerdeführerin mit dem Hinweis auf die Erwerbsbiografie eines Elternteils in einer nicht vergleichbaren Dienstleistungsbranche zu ihren Gunsten ableiten möchte (etwa act. G 1, Rz 7 am Schluss), lassen sich doch daraus keine konkreten Schlüsse für die vorliegend umstrittene Absolvierung einer Meisterprüfung ziehen oder konkrete Absichtserklärungen herleiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2012, 8C\_864/2011, E. 5.2.3). Insgesamt fehlen nach dem Gesagten konkrete Anhaltspunkte, die über eine - wenn auch naheliegende - Spekulation hinausgehen und eine Erhöhung des Valideneinkommens rechtfertigen. Der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Karriereschritt erscheint zwar möglich (vgl. auch UV-act. 43-1), ist aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Ins Bild passt denn auch, dass die erstmals aktenkundige Aussage, die



Beschwerdeführerin „hätte mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit die Meisterprüfung absolviert“, von deren Rechtsvertreter anlässlich des Gesprächs vom 18. Juni 2013 stammt (UV-act. 118-1). Dabei ergibt sich im Übrigen weder daraus noch aus den Angaben der Beschwerdeführerin (UV-act. 118-2), sie hätte im Gesundheitsfall die Meisterprüfung im Zeitpunkt des Gesprächs, geschweige denn schon Ende Oktober 2011 absolviert gehabt (zum entsprechenden Vorbringen in der Beschwerde siehe act. G 1, Rz 10). Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Zeitpunkts des Abschlusses der Meisterprüfung keine näheren Angaben zu machen vermochte. Sie benannte lediglich den theoretisch frühest möglichen Zeitpunkt der Meisterprüfung (act. G 1, Rz 10).

3.

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend und in Übereinstimmung mit den Angaben der Arbeitgeberin zu den der Beschwerdeführerin nach dem Unfallereignis ausbezahlten Einkommen (UV-act. 111; zum im Rahmen der Lehrtätigkeit erzielten Lohn siehe UV-act. 122) ausgeführt hat (UV-act. 127-3), ergibt sich im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum selbst bei Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin beklagten Fehlzeiten bei einem Valideneinkommen für das Jahr 2011 von Fr. 61'500.-- keine rentenbegründende Erwerbseinbusse von mindestens 10%. Darauf wird verwiesen. Dabei bestehen keine Hinweise dafür, dass einem Teil des Lohnes Gefälligkeitscharakter im Sinn eines Soziallohns zugekommen wäre (UV-act. 84-1 und UV-act. 113). Die Beschwerdeführerin hat denn auch ihrer Invaliditätsgradberechnung den tatsächlich ausbezahlten Lohn als Invalideneinkommen zugrunde gelegt (act. G 1, Rz 8 f.; auch aus den Ausführungen in act. G 8, Rz 1 werden keine davon abweichenden Aspekte vorgebracht). Aus der Kostengutsprache der IV-Stelle des Kantons St. Gallen vom 23. September 2014 (act. G 8.1) ergeben sich keine Zweifel, die gegen die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Einkommens als Invalideneinkommen für die Zeit bis zum Erlass des Einspracheentscheids (3. April 2014) sprechen. Dies umso weniger, als sich weder daraus noch aus den übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin Hinweise für die von der IV-Stelle des Kantons St. Gallen konkret berücksichtigten Vergleichseinkommen entnehmen lassen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die von ihr berücksichtigte Erwerbseinbusse im natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang mit dem



## St.Galler Gerichte

Unfallereignis vom 23. Dezember 2008 steht. Der Beschwerdeführerin steht es schliesslich frei, nach dem Einspracheentscheid eingetretene Sachverhaltsänderungen mit Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad im Rahmen einer Neuanschuldung vorzubringen und von der Beschwerdegegnerin beurteilen zu lassen.

4.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

### Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.